

Geburt des Kindes die Mutter, mit dem Gesundheitsnachweis wenn sie syphilitisfrei war, mit dem Behandlungsschein wenn sie krank war, und bringt ihr Kind zur weiteren Befürsorgung, so erhält sie von der Gemeinde Wien eine Zuschilfe von 200.000 Kronen. Es ist auf diese Art und Weise die Möglichkeit geboten, eine rationelle Erfassung und Behandlung der syphilitischen Mütter durchzuführen, eines der wichtigsten Probleme in dem Gesamtkampf gegen diese folgenschwere Seuche.

### Säuglingsfürsorge.

Ist der Mensch geboren, so wird er ausnahmslos von der Fürsorge erfasst. Sämtliche Geburtsanzeigen gelangen an das Zentraljugendamt, werden hier nach Bezirken geordnet und dem betreffenden Bezirksjugendamt übermittelt, wo die Meldungen jenen Distriktsfürsorgerinnen zugeteilt werden, in welchen die Geburten stattgefunden haben. Die Fürsorgerin hat die Aufgabe, jede Mutter zu besuchen. Ist dieselbe in guten Verhältnissen, so ist dieser erste Besuch natürlich auch der letzte, denn die Fürsorge soll sich nur auf jene erstrecken, die derselben bedürfen. Ist die Mutter fürsorgebedürftig, so ist es Pflicht der Fürsorgerin, sich der Mutter anzunehmen und ihr mit Rat und Tat beizustehen. Da aber ein Großteil der Kinder in den geburtshilflichen Kliniken das Licht der Welt erblickt, ist es notwendig, auch in diese Anstalten Fürsorgerinnen zu setzen, und so machen die Jugendfürsorgerinnen der Gemeinde Wien an den geburtshilflichen Kliniken, denen sie zugeteilt sind, ihren regelmäßigen Dienst und betreuen auch dort im Namen der Gemeinde Wien die Schwangeren, die wissen sollen, daß sie gerade in der schwersten Stunde als Mutter, vielleicht von allen verlassen, doch eine Hilfe unter allen Bedingungen haben: die der Gemeinde Wien. Und nun gilt es, die Neugeborenen in der verschiedensten Art und Weise zu befürsorgen. Sind Wohnung, Verdienst, Familienverhältnisse danach angetan, dem Kinde seinen natürlichen Platz an der Seite der Mutter zu belassen, so bleibt selbstverständlich das Kind bei der Mutter. Wo es notwendig ist, hilft die Gemeinde durch Verabreichung von Wäsche, Nahrungsmitteln oder Geld als Erziehungsbeiträge aus. Sind die Verhältnisse für die gedeihliche Aufzucht des Neugeborenen ungünstig, sei es aus diesen, sei es aus jenen Gründen, so wird das Kind der Kinderübernahmestelle überbracht. Eine gleiche Art der Fürsorge spielt sich auch in den geburtshilflichen Kliniken ab. Kann die Mutter ihr Kind selbst versorgen, kann sie mit demselben nach Hause gehen, sei es in die Wohnung ihres Mannes oder in die Wohnung ihrer Eltern, so versucht die Gemeinde nur die materiellen Verhältnisse zu regeln, mengt sich aber, solange eine

gedeihtliche Aufzucht sicher ersichert, nicht weiter ein, es sei denn, daß es sich um ein uneheliches Kind handelt, dessen Vater nicht gewillt ist, für dasselbe zu sorgen. Da das Jugendamt die Generalvormundschaft über alle unehelichen Kinder besitzt, ist es seine Pflicht, für die Alimente zu sorgen, dieselben also vom zahlungsunwilligen Vater zu verlangen und einzutreiben. Ist gar keine Familienunterbringung des Neugeborenen möglich, dann übernimmt die Gemeinde Wien auf dem Wege der Kinderübernahmestelle das Kind, um es entweder zu Pflegeeltern zu geben oder in eigens hiezu gebauten Anstalten zu halten. Ähnlich vollzieht sich auch der Vorgang bei den auf den Kliniken geborenen Kindern. Sie bleiben entweder bei der Mutter oder kommen zu Pflegeeltern oder in Anstalten. Das alles geschieht durch Vermittlung der Kinderübernahmestelle.

### Zentralkinderheim.

Von den Anstalten, die zur Übernahme der Kinder geeignet sind, ist die bedeutungsvollste und größte das Zentralkinderheim, welches bis vor kurzem auch als Findelhaus benützt wurde. Das in der Vergangenheit sicher segensreich wirkende Findelhaus, das in tausenden und aber tausenden Fällen der Mutter die Reputation, dem Kinde das Leben gerettet hat, ist nun mehr oder minder überflüssig geworden. Die Gesetzgebung der Republik schützt die uneheliche Mutter in weitestem Ausmaß und sorgt für das uneheliche Kind. Da die Unterbringung eines Kindes im Findelhaus gebunden war an die Bedingung, daß das betreffende Kind unehelich und auf einer Klinik geboren sei, die Zahl der ehelichen Geburten auf den Kliniken aber jene der unehelichen schon überwiegt, wären nun die Mütter solcher Kinder dieser segensreichen Einrichtung teilhaftig geworden. Daher haben wir in Wien das Findelhaus abgeschafft, und jede Mutter, welche in Not ist, kann sich an das Zentralkinderheim wenden, um entweder sich und ihr Kind oder nur ihr Kind daselbst vor den ärgsten Bedrängnissen zu bewahren. Wir fragen nicht danach, ob ehelich oder unehelich, für uns entscheidet die Not.

### Pflegeeltern.

Die bei den Eltern verbleibenden Kinder, welche von der Gemeinde Erhaltungsbeiträge beziehen, ebenso die Pflegeeltern, welche Kinder in Pflege übernommen haben und dafür Pflegegeld beziehen, sind verpflichtet, ihr Kind allmonatlich in einer der Mutterberatungsstellen vorzuführen, damit sich Arzt und Fürsorgerin daselbst von dem Gesundheits- und Pflegezustand derselben überzeugen können. Die Auszahlung der Beiträge ist daran gebunden. Die Auswahl der Pflegeeltern, welche